

Sicherheitsdienstleister richtig auswählen

„Leserobe“

IMPRESSUM

Autor

Paul Jakob

Die Inhalte des E-Books sind zuerst erschienen als Beitrag in unserem aktuellen Praxishandbuch „Information Security Management“.

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7406-0619-0

© by TÜV Media GmbH, TÜV Rheinland Group, 1. Auflage Köln 2021

www.tuev-media.de

® TÜV, TUEV und TUV sind eingetragene Marken.

Eine Nutzung und Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung.

Die Inhalte dieses Werks wurden von Verlag und Redaktion nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Gleichermaßen gilt auch für Websites, auf die über Hyperlinks verwiesen wird. Es wird betont, dass wir keinerlei Einfluss auf die Inhalte und Formulierungen der verlinkten Seiten haben und auch keine Verantwortung für sie übernehmen. Grundsätzlich gelten die Wortlaute der Gesetzestexte und Richtlinien sowie die einschlägige Rechtsprechung.

Arbeitshilfen

Muster „Antikorruptions-/Integritätsklausel für externe Sicherheitsdienstleister“

Bereits bei Angebotsabgabe eines externen Sicherheitsdienstleisters sollte dieser eine Anerkennungserklärung der „Antikorruptions-/Integritätsklausel“ unterzeichnen und abgeben. Ein Muster einer solchen Erklärung finden Sie beigefügt als Word-Dokument.



[ANTIKORRUPTIONS-/INTEGRITÄTSKLAUSEL.DOC](#)

Muster „Kalkulationsblatt des Stundenverrechnungssatzes für externe Sicherheitsdienstleister“

Bei Angebotsabgabe sind die Preise/Stundensätze von allen externen Sicherheitsdienstleistern einheitlich in einem standardisierten Kalkulationsblatt in netto anzugeben. Die Stundensätze sollen sämtliche Nebenkosten, insbesondere die lohngebundenen und lohnabhängigen Nebenkosten, Verwaltungsaufwand, Organisationskosten, sämtliche Betriebsmittel, die zur Durchführung dieses Auftrags notwendig sind, sowie die Ausstattung der Mitarbeiter mit einheitlicher Dienstbekleidung beinhalten. Das beigefügte Formblatt kann hierzu als Anregung herangezogen werden.



[KALKULATIONSBLATT.DOC](#)

Auszug eines Muster-Leistungsverzeichnisses

Im Leistungsverzeichnis haben externe Sicherheitsdienstleister bei Angebotsabgabe die Leistungen detailliert zu beschreiben. Damit die Angebote verschiedener Dienstleister vergleichbar werden, sollte die Form der Beschreibung einheitlich vorgegeben werden. Die beigefügte Worddatei zeigt in einem Ausschnitt auf einer Seite den möglichen schematischen Aufbau.



[LEISTUNGSVERZEICHNIS.DOC](#)

Checkliste „Auditierung eines Sicherheitsdienstleisters“

Für die Auditierung eines Sicherheitsdienstleisters werden häufig Checklisten genutzt. Eine Mustercheckliste „Auditierung eines Sicherheitsdienstleisters“ finden Sie als Excel-Dokument beigefügt. Diese muss an die spezifischen Belange in Ihrem Unternehmen angepasst werden. Für das Audit sollten nur fachlich versierte und in der Sicherheitsbranche erfahrene Auditoren eingesetzt werden.



[AUDITIERUNG_SICHERHEITSDIENSTLEISTER.XLSX](#)

Inhalt

1	Grundregeln für Ausschreibungsverfahren.....	6
2	Ausschreibungsbestimmungen	7
2.1	Allgemeine Bestimmungen	7
2.2	Besondere Ausschreibungsbestimmungen.....	13
3	Besondere Bedingungen für eine Auftragserteilung.....	16
4	Leistungsverzeichnis.....	22
5	Auditierung des Sicherheitsdienstleisters	23

- Leseprobe -

Zum Inhalt

Die Auswahl qualitativ hochwertiger externer Sicherheitsdienstleister ist nicht leicht zu treffen. Das E-Book leistet hier mit der Beschreibung eines Vorgehensmodells zur Erstellung einer Ausschreibung wertvolle Hilfe. Es wird gezeigt, welche Elemente Ausschreibungsunterlagen für die Vergabe von Sicherheitsdienstleistungen unbedingt enthalten sollten. Zugleich werden Hilfestellungen für die Beurteilung des Dienstleisters gegeben, so z. B. zur Prüfung der Voraussetzungen zur Erfüllung des übertragenen Sicherungsauftrags.

Richtig ausschreiben – aber wie?

Mit dem von der CoESS (Europäische Vereinigung der Sicherheitsdienste) und Uni-Europa herausgegebenen „Handbuch „Auftragsvergabe für qualitätsvolle private Sicherheitsdienstleistungen“ [1] sowie mit der Normenreihe DIN 77200 „Sicherungsdienstleistungen“ [2] [3] [4] stehen zwei Standardwerke zum Ausschreibungsthema zur Verfügung. In der Praxis wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wie eine Ausschreibung formal und inhaltlich zweckmäßig aufzubauen ist. Häufig werden Begriffe verwendet, die sowohl durch den Ausschreibenden als auch durch die jeweiligen Anbieter beliebig interpretiert werden. Diesem Begriffswirrwarr sollte eigentlich mit der DIN EN 15602 [5], Sicherheitsdienstleister/Sicherungsdienstleister –Terminologie sowie mit der Normenreihe der DIN 77200 ein Ende gesetzt werden, leider bisher mit bescheidenem Erfolg. Es ist also zwingend erforderlich, dass sich beide Seiten strikt an die vorgegebene Terminologie halten. Ähnliche Schwierigkeiten gibt es bei der richtigen Bezeichnung von Qualifikationen für das Sicherheitsgewerbe. Wer sich dabei nicht sicher ist, sollte unbedingt bei der Industrie- und Handelskammer nachfragen.

Erfahrungen zeigen immer wieder, dass Auftraggeber bei der Gestaltung der Anforderungen an die Qualität der Bewerber und Bieter bei der Vergabe von Sicherungsdienstleistungen mitunter erhebliche Schwierigkeiten haben, und zwar immer dann, wenn es im Unternehmen

- keine Sicherheitsfachleute gibt bzw. mehr gibt oder aber
- der Einkauf durch deren Argumente nicht überzeugt werden kann.

Einkauf nimmt oft billigstes Angebot

In der Regel verfügt der Einkauf naturgemäß nicht über spezifische Fachkenntnisse zur Beurteilung der Prozesskriterien, die für eine hohe Qualität der Sicherungsdienstleistungen entscheidend sind. Da ihm oft kein anderes Beurteilungskriterium als der Preis und oft auch keine anderen Konsultationspartner zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Vergabe nicht auf der Basis des wirtschaftlichsten, sondern des billigsten Angebots erfolgt. Die Plausibilität des Zustandekommens der Preise wird häufig nicht geprüft. Als Ergebnis stellt sich dann leider oft Enttäuschung über die im täglichen Geschäft erlebte Qualität der erbrachten Dienstleistungen mit all ihren gefährlichen Konsequenzen für die Sicherheit von Behörden, Einrichtungen oder Unternehmen ein. Im bereits angeführten Handbuch [1] zur Vergabe von Aufträgen wird im Ab-

schnitt 2 erläutert, warum die Qualität externer Sicherheitsdienstleistungen für den Auftraggeber von Belang ist. Es bietet einen Überblick sowohl der Vorteile für die Wahl eines Dienstleisters von hoher Qualität als auch der Risiken bei der Auswahl eines Dienstleisters von geringer Qualität, wobei letzteres oftmals ein Synonym für die Wahl des Bieters mit dem niedrigsten Preis ist.

Qualitätsparameter genau beschreiben

Es ist deshalb wichtig, in der Ausschreibung die Qualitätsparameter so genau wie möglich zu beschreiben. Aus der DIN 77200 (Teil 1 oder Teil 2) kann die ausschreibende Stelle ihre qualitativen Anforderungen genau bestimmen und damit kontrollfähig gestalten. Die in der Ausschreibung postulierten Qualitätsanforderungen bilden dann gleichermaßen die Grundlage für eine spätere Auditierung des Sicherheitsdienstleisters entweder durch ein akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen oder aber durch eigene Spezialisten, z. B. eigene Sicherheitsabteilung oder von ihnen beauftragte externe Fachleute. Allgemeine Formulierungen verringern vielleicht den Umfang der Ausschreibungsunterlagen bzw. des Vertragstextes, lassen aber später eine Kontrolle über den tatsächlichen Erfüllungsstand durch den Dienstleister nur schwer, im ungünstigsten Fall überhaupt nicht zu.

Durch den nachfolgend dargelegten Musteraufbau einer Ausschreibung werden wichtige qualitative Aspekte der Prozessbeschreibung aufgezeigt, auf deren Basis die Vergleichbarkeit der Angebote erheblich verbessert werden kann.

1 Grundregeln für Ausschreibungsverfahren

Die Grundbestimmung jedes Ausschreibungsverfahrens ist

- zum einen für den Ausschreibenden, für eine bestimmte Leistung unter vom ihm erwünschten Bedingungen den für ihn geeigneten Anbieter zu finden, und
- zum anderen für den Bieter, das bestmögliche Angebot aller Anbieter unter für ihn günstigen Bedingungen abzugeben.

Vier Grundregeln

Um diesen Anspruch zu halten, gilt es mindestens folgende vier Grundregeln zu beachten:

- **Erste Regel**
Auftraggeber und Dienstleister müssen auf „Augenhöhe“ und mit der gleichen Sprache (gleiche Termini mit gleichen Inhalten) kommunizieren. Das ist im Sicherheitsbereich z. B. durch die Beachtung der DIN 77200 sowie der DIN EN 15602 [5] möglich.
- **Zweite Regel**
Der Auftraggeber beschreibt die gewünschte Leistung exakt und in einer für den Sicherungsdienstleister gleichermaßen fachlich nachvollziehbaren Form. Das setzt voraus, dass der Auftraggeber die geltenden rechtlichen und anderen normativen Bestimmungen kennt, im Sicherheitsbereich z. B. die Bewachungsverordnung, das Arbeitszeitgesetz, Tarifverträge.

- **Dritte Regel**
Die durch den Dienstleister im Angebot gemachten Erklärungen und Leistungszusagen, einschließlich der Angaben zu Kosten, müssen plausibel und durch den Auftraggeber überprüfbar sein.
- **Vierte Regel**
Alle Angaben und die Dienstleistungen des Dienstleisters müssen durch den Auftraggeber nachvollziehbar geprüft werden können.

Rechtsfolgen

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass allgemein verbindliche Tarifverträge rechtliche Wirkung entfallen und wie gesetzliche Mindestlohnvereinbarungen wirken. Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten kommen bei Verstößen folgende Straftatbestände in Betracht:

- § 266 a StGB „Vorenthaltung und Veruntreuung“ von Arbeitnehmerbeiträgen
- § 263 StGB „Beitragsbetrug“
- § 291 StGB „Lohnwucher“ sowie
- § 370 Abgabenordnung „Steuerhinterziehung“

Eine Beihilfe des Auftraggebers bzgl. der genannten Straftatbestände ist bei entsprechendem Wissen unter juristischen Aspekten nicht auszuschließen!

Fachliche Unterstützung zu den einschlägigen Fragen bieten u.a. Publikationen der Deutschen Rentenversicherung im Internet.

2 Ausschreibungsbestimmungen

Die Ausschreibungsunterlage könnte wie im nachfolgenden Muster aufgezeigt aussehen. Bei größeren bzw. komplizierteren Ausschreibungen erscheint es durchaus sinnvoll, auch zur eigenen Sicherheit, in diesen Prozess unabhängige externe Fachleute/Berater einzubeziehen.

Gliederung Ausschreibung

Die Ausschreibungsunterlage lässt sich im Wesentlichen in vier Abschnitte gliedern:

- allgemeine Ausschreibungsbestimmungen
- besondere Ausschreibungsbestimmungen
- besondere Bedingungen für eine Auftragserteilung
- Leistungsverzeichnis

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen können wie folgt gegliedert und formuliert werden:

1. Prüfung der Unterlagen

Prüfpflicht

Der Bieter wird aufgefordert, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Sollten die Unterlagen nicht vollständig sein, sind die fehlenden Seiten unverzüglich bei der ausschreibenden Stelle anzufordern.

2. Auskunftserteilung

Auskünfte

Auskünfte erteilt grundsätzlich die ausschreibende Stelle. Alle Fragen, die mit der Ausschreibung im fachlichen oder organisatorischen Zusammenhang stehen, sind schriftlich oder auf elektronischem Weg an die unter Punkt 3 bezeichneten Ansprechpartner zu richten.

3. Ausschreibende Stelle

Ansprechpartner

- genaue Bezeichnung und Anschrift der ausschreibenden Stelle
- Benennung der Ansprechpartner mit Telefon, Fax und E-Mail-Adresse
- ggf. Benennung der auftragserteilenden Stelle

4. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen (Rückfragepflicht)

Rückfragepflicht

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat er unverzüglich die ausschreibende Stelle vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen.

5. Ergänzungen

Alle Bieter informieren

Wichtige Aufklärungen über die geforderten Leistungen oder die Grundlagen der Preisermittlungen werden allen Bietern mitgeteilt. Über Preise selbst wird nicht verhandelt. Klarstellungen und sonstige Informationen, die für alle Teilnehmer wichtig sind, werden unverzüglich allen zugänglich gemacht.

6. Angebotsdokumentation

Die Angebotsabgabe hat (in Papierform, auf elektronischem Wege etc.) zu erfolgen. Die durch den Auftraggeber festgelegten Bedingungen nach DIN 77200-1 [2] Ziff. 4.23 sind ohne Abstriche einzuhalten (beachte auch die Punkte 17 und 20 im Folgenden).

7. Termine

Das unterschriebene Angebot muss bis zum (Datum/Uhrzeit) bei der ausschreibenden Stelle (siehe Punkt 3) mit dem Vermerk „Angebot zur Ausschreibung“ vorliegen (bei Angebotsabgabe in Papierform in einem fest verschlossenen Umschlag).

8. Terminüberschreitung

Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass deren verspäteter Eingang nachweislich durch Umstände verursacht wurde, die außerhalb der Schuld des Bieters liegen.

9. Zuschlags- und Bindefrist

Die Entscheidung über den Zuschlag wird dem Bieter bis zum (Datum) schriftlich mitgeteilt. Die Gültigkeit des Angebots (Bindefrist) hat sich deshalb bis zu diesem Zeitpunkt zu erstrecken.

10. Mitteilung über den Zuschlag

Erfolgt bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Zuschlag, so ist das Angebot nicht berücksichtigt worden. Auf schriftlichen Antrag und unter Hinzufügung eines adressierten Freiumschlags wird dem Bieter durch die ausschreibende Stelle unverzüglich die Nichtberücksichtigung seines Angebots schriftlich mitgeteilt.

11. Aufhebung der Ausschreibung

Eine etwaige Aufhebung der Ausschreibung (ganz oder teilweise) wird den Bieter schriftlich mitgeteilt.

12. Vergütung

Für die Erstellung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

13. Berichtigung zum Angebot/Nebenangebote/Änderungsvorschläge

Nebenangebote

Berichtigungen und Änderungen zum Angebot sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist zulässig. Sie sind in derselben Form wie das Angebot zu übermitteln. Änderungen und Zusätze in den Ausschreibungsunterlagen sind nicht statthaft. Alle Abweichungen der angebotenen Leistungen vom geforderten Angebot gelten als Nebenangebote/Änderungsvorschläge und müssen auf einer gesonderten Anlage, die als „Nebenangebot/Veränderungsvorschläge“ gekennzeichnet sein muss, aufgeführt werden. Bei der Abgabe der Nebenangebote/Veränderungsvorschläge sind die gestellten Anforderungen zu erfüllen. Nebenangebote/Veränderungsvorschläge, die nicht diese Anforderungen erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

14. Verwendung/Veröffentlichung

Datenschutz

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht statthaft.

15. Verschwiegenheit

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm im Zuge des Ausschreibungsverfahrens bekannt gewordenen Angelegenheiten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu wahren. Er hat dazu alle an der Erstellung des Angebots beteiligten Beschäftigten zu verpflichten.